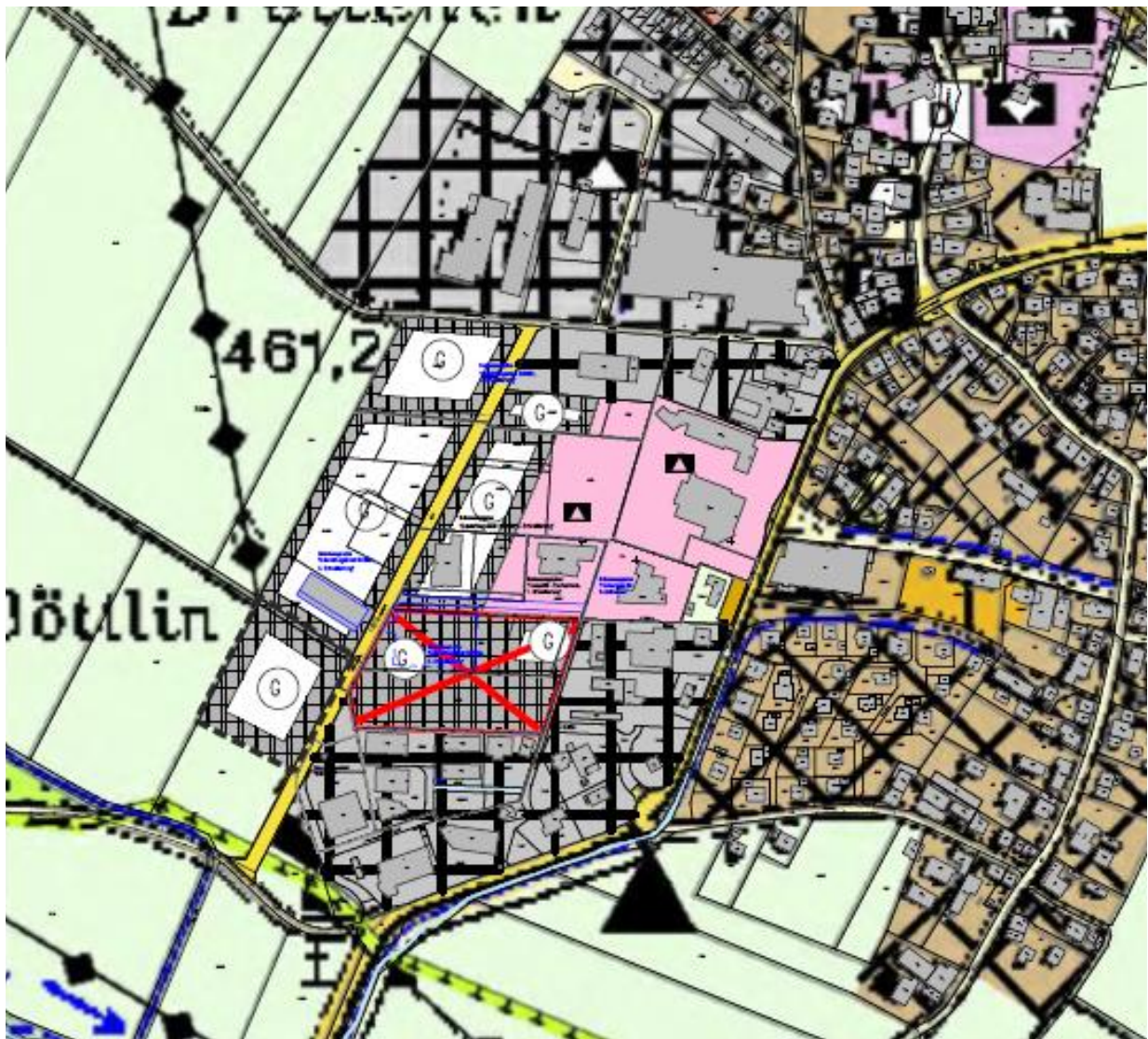


Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Vorentwurfs zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des
Gemeindeverwaltungsverbandes Salem, Frickingen, Heiligenberg im Internet
im Bereich „**Gewerbegebiet Böttlin**“ in Frickingen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem, dem die Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Salem angehören, hat am 25.06.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Durch die Änderung ist die Umwidmung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Gewerbebaufläche in der Gemeinde Frickingen vorgesehen. Dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Böttlin“ wurde in der Verbandsversammlung vom 25.06.2026 zugestimmt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Böttlin“ wird von

Montag, den 06.07.2026
bis einschließlich
Freitag, den 07.08.2026
(Veröffentlichungsfrist)

im Internet unter <https://www.salem-baden.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/> zur Verfügung gestellt.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Rathaus Salem**, Am Schlossee 1 (2. OG, Bauverwaltung), 88682 Salem;
- im **Rathaus Frickingen**, Kirchstraße 7 (EG, Zimmer Nr. 2), 88699 Frickingen,
- im **Rathaus Heiligenberg**, Schulstraße 5 (Zimmer Nr. 5), 88633 Heiligenberg,

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Salem abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt (z.B. bauamt@salem-baden.de), können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den Rathäusern des Gemeindeverwaltungsverbandes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

29.06.2026

Bürgermeister Manfred Härle
Verbandsvorsitzender